

Eckpunkte für standortspezifische Schutz- und Hygienekonzepte für Freibäder während der SARS-CoV-2-Pandemie

Aufgrund neuer staatlicher Vorgaben überarbeitete Version vom 02. Juni 2020

In der Bevölkerung steigt die Erwartungshaltung nach einer baldigen Saisonöffnung in den bayerischen Freibädern, insbesondere nach der politischen Ankündigung, dies ab dem 8. Juni 2020 zu ermöglichen. Die VKU Landesgruppe Bayern hat dafür in den letzten Wochen die Zusammenstellung von Eckpunkten für standortspezifische Schutz- und Hygienekonzepte über mehrere Institutionen angestoßen und koordiniert. **Die hiermit vorliegenden Eckpunkte unterstützen Bäderbetreiber, ein jeweils nötiges Betriebskonzept zu erstellen. Sie sind gemeinsam mit Vertretern von Bayerischem Städtetag, Bayerischem Gemeindetag sowie der Bayerischen Verwaltungsschule erarbeitet worden. Am 29. Mai 2020 veröffentlichten die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege das [Rahmenhygienekonzept Sport](#) (RHKS). Ebenso wurde die [Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (5. BayIfSMV) am 29. Mai 2020 durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben. Diese beiden Veröffentlichungen bilden die aktuelle Grundlage für die Wiedereröffnung der Freibäder in Bayern.**

Nach [Angaben des Umweltbundesamtes \(UBA\)](#) ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine direkte Übertragung von SARS-CoV-2 über das Schwimm- und Badewasser höchst unwahrscheinlich. Bei Bädern mit biologischer Aufbereitung enthält das Wasser allerdings kein Desinfektionsmittel, sodass von diesen laut UBA generell ein gewisses Infektionsrisiko mit Mikroorganismen ausgeht. Das Umweltbundesamt empfiehlt, den Badegast vor Ort auf dieses Infektionsrisiko hinzuweisen.

Selbstverständlich besteht auch in Freibädern ein gewisses SARS-CoV-2-Infektionsrisiko, da das Virus laut [Robert-Koch-Institut](#) durch den direkten Kontakt zwischen Personen (sog. Tröpfcheninfektion), über Aerosole oder kontaminierten Flächen (sog. Schmierinfektion) übertragen wird. Die Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen bietet mit diesen Eckpunkten zentrale Anhaltspunkte für die Entwicklung eines standortspezifischen Hygienekonzeptes für eine Wiedereröffnung des Freibades in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie. Dieses Papier beruht auf bayerischen Vorgaben, den Konzepten kommunaler Mitgliedsunternehmen, der Fachverbände sowie verschiedener Expertengremien.

Hinweis! Das vorliegende Eckpunktepapier dient der Orientierung für Freibadbetreiber zur Entwicklung eines eigenen Hygiene- und Abstandskonzepts in Zeiten der Corona-

Pandemie. Wir bieten Ihnen hierfür eine Grundlage, die einer Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort bedürfen, da sich die Bäder in räumlicher, technischer sowie personeller Struktur unterscheiden. Für eine Wiedereröffnung der Freibäder ist ein konsistentes Konzept sowie dessen Einhaltung durch den Betreiber sowie eine erhöhte Eigenverantwortung der Badegäste notwendig. Die Eckpunkte sind nicht abschließend und unterliegen nötigen Anpassungen, bspw. entsprechend sich ändernder staatlicher Vorgaben. Wir empfehlen, mit Ihrem individuell entwickelten Schutz- und Hygienekonzept auf die lokalen Gesundheitsbehörden zuzugehen, um etwaige Nachbesserungen zu erfragen. Das standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Vor Betreten des Bades

- Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen (Info über Aushang) (gemäß 2b RHKS)
- Zutritt für Kinder unter 14 Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen (gemäß 6c RHKS)
- Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Freibads der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. Bodenmarkierungen). Entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, empfehlen sich vor allem durch Informationen auf Website, in sozialen Netzwerken sowie Aushängen vor und im Freibad (z.B. Piktogramme der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) oder der [Deutschen Gesellschaft für das Badewesen](#)).
- Mund-Nasen-Bedeckung für Sicherheitsdienst im Einsatz
- Wenn möglich, Ein- und Ausgang des Bades voneinander räumlich trennen
- Auch im Ein- und Ausgangsbereich gilt der Mindestabstand sowie die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (gemäß 2a und 3d RHKS). Warteschlangen sind zu vermeiden (gemäß §9 Abs. 2 Nr. 7 der 5. BaylFSMV, 4a RHKS).

Kassenbereich

- Begrenzung der zeitgleich anwesenden Gästezahlen z.B. durch Kontingentierung der Tickets/ Eventarmbänder und öffentliche Bekanntgabe im Vorfeld. Der §9 Abs. 9 S. 2 der 5. BaylFSMV sieht maximal eine Person je 20 m² Fläche der für Badegäste zugänglichen Bereiche einschließlich der Becken vor. Diese Obergrenze ist in dem standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu bestimmen (gemäß 6a RHKS).
- Nach Möglichkeit Einrichten bargeldlosen Bezahlsens oder Möglichkeit zum Ticketkauf im Voraus
- Dokumentation des Personals und der Badegäste mit Angaben zum Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand sowie des Zeitraums des Aufenthalts. Diese Daten sind nach einem Monat zu löschen (gemäß 4b RHKS)
- Beim Durchqueren des Kassenbereichs ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (gemäß 3d RHKS)
- Aufstellen von Spuckschutzwände
- Mund-Nasen-Bedeckung für Kassenpersonal
- Erfassung der Anzahl an anwesenden Badegästen

Duschbereich

Die [Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) §9 Abs. 2 Nr. 6 sowie 4e der RHKS schließen eine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten aus. Eine Öffnung der Duschen im Außenbereich ist unter Berücksichtigung des Mindestabstands unkritisch

Die Körperhygiene ist zu ermöglichen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes möglich. Gleichzeitig vermindert das Duschen vor dem Schwimmen die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten und verbessert die Desinfektionswirkung in den Becken.

Toilettenanlage

- Begrenzung der Personenzahl gemäß örtlicher Gegebenheit
- Bei Betreten der Toilettenanlage ist eine geeignete Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen (*gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 der 5. BayIfSMV, 3d RHKS*).
- Laut §9 Abs. 2 Nr. 6 der 5. BayIfSMV „keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich.“
- Anbringen von Abstandsmarkierungen vor und in der Toilettenanlage zur Einhaltung des Mindestabstandes, ggf. Sperrung einzelner Kabinen/Urinale
- Ggf. Einbahnstraßenprinzip
- Bereitstellung von Seifenspendern und Einmalhandtücher (*gemäß 2c RHKS*)

Umkleidebereich

Die [Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) §9 Abs. 2 Nr.9 4 schließt derzeit eine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten aus.

Eine Öffnung der Umkleiden im Außenbereich ist unter Berücksichtigung des Mindestabstands unkritisch. Die Gäste bedürfen der Umkleiden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

Schwimbereich

- Beschränkung der Anzahl an gleichzeitig badenden Personen (1 Person pro 20 m² Wasserfläche gemäß §9 Abs. 9 S. 2)
- Ausreichend Personal, um auf Abstandsregeln hinzuweisen
- Ggf. Bahnentrennung z.B. durch Schwimmbadleinen
- Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für Badeaufsicht bei erster Hilfe
- Anpassung des Erste-Hilfe-Equipments (z.B. Beatmungsbeutel)

Nichtschwimmer- und Kleinkinderbereich

- Einhaltung des Mindestabstands
- Begrenzung der Personen in diesem Bereich
Kleinkinderbereich nur mit elterlicher Aufsicht

Attraktionen (z.B. Sprungturm, Rutsche und Strömungsbecken)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreten des Sprungturms nur durch eine Person ➤ Bei Rutschen etwa Einführung eines Zeitintervalls, nachdem die nächste Einzelperson rutschen darf. (Ausnahme Elternteil mit Kind) ➤ Betreuung durch Personal/ Markierung des Wartebereichs/ Anbringen von Hinweisschildern, um ausreichende Abstände zu schaffen ➤ Ggf. Einbahnstraßenprinzip ➤ Sperrung der Attraktion bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands
Liegebereich
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung der Gästezahlen (1 Person je 20 m² Liegefläche gemäß §9 Abs. 9 S. 2 der 5. BayIfSMV) ➤ Anbringen von Hinweisschildern, um ausreichende Abstände zu schaffen ➤ Regelmäßige Kontrolle des Mindestabstands
Spielplatzbereich
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationen hierzu finden Sie in §10 der 5. BayIfSMV.
Sportbereich (z.B. Volleyball, Fußball oder Tischtennis)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationen zum Outdoorsport sind dem Rahmenhygienekonzept Sport zu entnehmen.
Gastronomiebereich
<p>Es gilt das Hygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Wirtschafts- sowie Gesundheitsministeriums vom 15. Mai 2020.</p>
Weitere Aspekte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Betreiber kontrollieren die Einhaltung der standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (z.B. Gebrauch des Hausrechts) (<i>gemäß 1d und e RHKS</i>) ➤ Auf dem Betriebsgelände des Freibades ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten und wenn nötig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen z.B. Einbahnstraßenprinzip für den Weg zum Parkplatz (Ggf. Parkplatzkonzept nach 5. BayIfSMV § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Checkliste). Laufwege der Gäste sollten nach örtlichen Möglichkeit geplant und vorgegeben werden. ➤ Bestehende Reinigungs- und Desinfektionspläne sind (ggf. zusammen mit Dienstleistern) an die gegenwärtige Situation anzupassen, indem etwa Reinigungszyklen erhöht und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ge-

schult werden. (Anhaltspunkte bieten etwa die [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) sowie das [Robert-Koch-Institut](#)). Weitere Informationen hierzu sind in 2e der RHKS zu finden.

- Wie nach längeren Stilllegungen nötig, ist nach einer Schließung/ Nicht-Nutzung des Freibades auch infolge der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Trinkwasserqualität zu achten ([Merkblatt zur Trinkwasserhygiene des Landesamts für Gesundheit](#)). Alle nicht genutzten Trinkwasser-Entnahmestellen, im ggf. nur teilweise betriebenen Bad, sollten täglich, mindestens aber alle 72 h (s. DVGW VDI 6023) gespült werden.
- Ggf. verstärkter personeller Einsatz vor und im Bad, entsprechend der aktuellen Situation. Ggf. Anpassung der Arbeitszeiten sowie Pausen, um den direkten Kontakt der Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem zwei Teams bilden, um im Infektionsfall den Betrieb sicher stellen zu können.